

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. Vertragsgegenstand
1. Sara Fischer Content (Aarau), im Folgenden SFC genannt, erbringt im Bereich Webdesign, Web Content und Social Media Marketingdienstleistungen.
 2. SFC ist ein Brand der Einzelunternehmung Cornelius Fischer Fotografie (Aarau).
 3. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen SFC und dem Kunden gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- II. Leistungen SFC
- Website Creation
1. SFC bietet im Bereich Website Creation individuelle Dienstleistungen an: Konzeption der Website, Webdesign, Texterstellung, direkte Bearbeitung von bestehenden Websites im Backend, Suchmaschinenoptimierung und Editor-Support.
 2. Für die technische Aufbereitung von Webseiten (Hosting, Wordpress-Installationen etc.) arbeitet SFC mit externen Partnern zusammen.
 3. SFC behält sich vor, weitere Fachexperten zu involvieren.
- Online Marketing
4. SFC bietet im Bereich Web Content Creation individuelle Dienstleistungen an: Texte für Webseiten, Newsletter, Blogposts, Social Media Posts.
 5. SFC bietet im Bereich Social Media individuelle Dienstleistungen an: Konzeption, Content Planung, Werbung, Schulungen, Kampagnen-Support.
 6. SFC bietet im Bereich Online Marketing individuelle Dienstleistungen an: Facebook-, Instagram-, LinkedIn- und Google Ads, Newsletter und Content Marketing.
- Allg. Regelung
7. Bei Social Media, Google Ads und weitere Kampagnen gilt die Regelung, dass SFC über die eigenen Business-Accounts die Kampagnen betreuen darf und der Auftraggeber die dafür nötigen Berechtigungen zu erteilen hat.
 8. SFC kann benachbarte oder ähnliche Suchbegriffe verschiedener Auftraggeber entsprechend betreuen. SFC wird dabei nicht den Interessen eines Auftraggebers Vorrang vor den Interessen eines anderen Auftraggebers geben. SFC erbringt keine exklusiven Dienstleistungen für einzelne Branchen oder geografische Gebiete.
- III. Offerten
1. SFC erstellt aufgrund der Angaben des Kunden eine unverbindliche Richtofferte. Bei Website-Projekten können nach erfolgtem KickOff-Termin auf Wunsch verbindliche Offerten erstellt werden.
 2. Kann eine Offerte aufgrund ungenauer Angaben, Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte des Kunden nur ungenau erstellt werden, so hat diese weiterhin Richtpreischarakter.
 3. Zusätzliche Leistungen aufgrund von Wünschen des Kunden, welche SFC nicht vor Erstellung der Offerte kommuniziert wurden, werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht im offerierten Preis enthal-



ten.

4. Alle offerierten Preise sind Nettopreise (exkl. Mehrwertsteuer).
5. Nach 30 Tagen erlischt die Gültigkeit von Offerten und Richtofferten.
6. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum von SFC.
7. Ohne Einwilligung darf Dritten keine Einsicht in die Offertunterlagen gewährt werden.

IV. Zustandekommen des Vertrags

1. Bestätigte Offerten einer Dienstleistung kommen erst bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch SFC zustande.
2. Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn SFC mit der Umsetzung der Dienstleistung beginnt.
3. Nebenabreden, E-Mails, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich kommuniziert werden.

V. Vertragsschluss

1. Art und Umfang der Dienstleistung werden in der Offerte zwischen Auftraggeber und SFC festgehalten und mit Unterschrift des Auftraggebers bestätigt. Auch zusätzlicher E-Mailverkehr ist fixer Bestandteil der Beauftragung von SFC.
2. Der Vertrag zwischen SFC und Kunde ist ein Einfacher Auftrag nach Artikel 394 ff. OR. Massgebend ist das Wirken / das Tätigwerden von SFC.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen SFC, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen SFC resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

VI. Gewährleistung & Garantie

1. SFC übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen entsprechend der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung genutzt werden können und im Wesentlichen die dort beschriebenen Funktionen erfüllen. Die Zusage auf Aufnahme bei einem Suchdienst oder Internetverzeichnis sowie die Garantie auf bestimmte Rankingpositionen in den Ergebnisseiten der Suchmaschinen wird dabei von SFC ausdrücklich nicht gewährt. Ebenso wird keine Garantie auf Reichweiten gewährt.
2. SFC gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, insbesondere Hosting, Netzwerk- und IT-Infrastrukturdienstleistungen oder andere Beistellungen Dritter stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind.
3. Der Kunde muss nachweisen, dass er Mängel schriftlich gegenüber SFC gerügt hat und, dass Mängel auf den Leistungen von SFC beruhen.

VII. Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse

1. Im laufenden Auftragsverhältnis stehen dem Kunden sämtliche von SFC für den Kunden geschaffenen Inhalte zur Nutzung zur Verfügung.
2. Beabsichtigt der Kunde eine Marketingkampagne oder die Betreuung einer Website zu übernehmen und unter eigener Regie zu betreiben, überträgt ihm SFC sämtliche Zugriffsbefugnisse ohne jegliche Einschränkung oder finanzielle Folgen.

VIII. Kündigungsfristen & Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit für alle Dienstleistungen wird zwischen dem Kunden und SFC vertraglich vereinbart und ist jederzeit schriftlich oder



Stadhöfli 2
5000 Aarau

mail@corneliusfischer.ch
www.corneliusfischer.ch
+41 62 535 59 99

CHE-236.232.052 MWST

telefonisch kündbar.

IX. Datenschutz

1. Dem Kunden ist bekannt, dass der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragsparteien sowie allfällig involvierte Mitarbeiter, externe Dienstleister, Hilfspersonen etc. führen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Erfüllung des Vertrages verwendet werden dürfen.
2. Daten dürfen auch an Dritte in der Schweiz und dem Ausland weitergegeben werden, sofern es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. SFC sorgt diesfalls durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, zur Geheimhaltung nicht allgemeinbekannter Geschäftsdaten, die ihnen bei der Erfüllung des Vertrages zugänglich gemacht werden. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Vertragsende bestehen.
4. Sobald der Kunde eine Website von SFC abgenommen hat oder sie benutzt, ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen selbst zuständig. Das gilt sowohl für die Einhaltung von nationalem wie auch internationalem Recht.

X. Vergütung

1. Es gilt die in der Offerte vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
2. SFC rechnet monatlich nach rapportiertem Aufwand ab.
3. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und SFC von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

XI. Geheimhaltungspflicht

1. SFC ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl Mitarbeiter von Cornelius Fischer Fotografie als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

XII. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt der SFC alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von SFC sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben, wenn gewünscht.
2. Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit SFC erteilen.

XIII. Haftung

1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch SFC erarbeiteten und durchgeführten Massnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Massnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. SFC ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern SFC diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.



2. SFC haftet in keinem Fall wegen der in den Texten enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. SFC haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
3. SFC haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Partner vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung von SFC wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag von SFC, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt.
4. Von SFC eingeschaltete freie Mitarbeiter, Partner oder Dritte sind Auftragserteiliger von SFC. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von SFC eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von SFC weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen. Für das Verursachen von Verzögerungen, Fehlern oder gar für ein komplettes Versagen der beauftragten Dritten haftet SFC nicht. Die SFC ist stets bemüht ihre Partner und Ausführungsgehilfen sorgfältig zu wählen und die Qualität der bestehenden Referenzen zu prüfen.

XIV. Leistung Dritter

1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt SFC nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet SFC dem Kunden durch diese Leistungen nicht.
2. SFC verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

XV. Referenzen

1. SFC hat das Recht bei Gesprächen und auf der eigenen Website auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn erbrachte Dienstleistung hinzuweisen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Schweizerische Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz von SFC.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.